
 *** FAX SENDEBERICHT ***

SENDUNG OK

AUFTRNR.	2893
EMPFÄNGERADRESSE	033812082190
SUBADRESSE	
EMPFÄNGER ID	
STARTZEIT	18/09 12:17
SE/EM ZEIT	00' 56
SEITEN	1
ERGEBNIS	OK

Abs.: [REDACTED] Berlin
 an: Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg, Steinstraße 61, 14776 Brandenburg Fax:03381/2082-190
 Az.: 145 E 1 – 509 (Auskunftsgesuch zum Personalwechsel von Staatsanwälten zwischen der
 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg und den Staatsanwaltschaften des Landes
 Brandenburg)

Widerspruch gegen Bescheid v. 18.Aug.2018

angeblich vom 18. August 2021, bei mir im Briefkasten aber erst ca. am 26.Aug.2021

Berlin, 18. Sept. 2021 Unterschrift Anfragender/Auskunft Suchender: [REDACTED]

1 Abkürzungsverzeichnis

GStA=GeneralStaatsAnwaltschaft
 BRB=Stadt BBrandenburg
 StAs=Staatsanwaltschaften
 StA=Staatsanwalt(schaft)
 StAe(n)=Staatsanwält_innen
 FF=Frankfurt Oder
 MdJ=Ministerium der Justiz
 Bbg=Bundesland Brandenburg

2 Tenor

Es gibt keinen Anspruch auf Geheimhaltung der Nachnamen dieser Amtsträger!
 Denn es betrifft deren berufliche Tätigkeit im Amt, also ihre **Sozialsphäre**.
 Damit ist es keine Privatsphäre mehr und § 5 AIG Abs. 1 Satz 1 nicht anwendbar.
 Sie übernehmen hoheitliche Aufgaben der Strafverfolgung (StAs) bzw. der Entscheidung, ob Strafverfahren
 wiederaufzunehmen sind (GStA).
 Deshalb **überwiegt eindeutig** das Informationsinteresse der Bürger, wer daran beteiligt ist.

Anzuwenden sind Satz § 5 AIG Abs. 1 Satz 2:

„Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf
 den Zweck der politischen Mitgestaltung das **Offenbarungsinteresse** der Antrag stellenden Person das
 Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information **überwiegt**.“
 (sowie § 5 AIG Abs. 3)

Und falls Sie absolut die Namen der Wechsler verweigern, haben Sie immer noch die Möglichkeit, die
 Namen dieser Staatsanwälte zu **pseudonymisieren!**

3 Nicht angewendete Vorschriften

Außerdem hätten Sie AIG § 6 (Durchführung der Akteneinsicht) Abs. 1 vermutlich beachten müssen:
 • Satz 2: „In den Fällen des [...] § 5 Absatz 1 Satz 2 sind auch die besonderen Umstände des Einzelfalls
 darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.“
 • Satz 4: „In den Fällen des Satzes 2 muß dem Antragsteller von der aktenführenden Behörde
Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.“
 • Satz 5: „Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung seines Antrages fehlen, ist er
 von der öffentlichen Stelle zu beraten und zu unterstützen.“

4 Begründung des Widerspruchs/rechtliche Betrachtung

Die Nachnamen sieht man sowieso auf Bescheiden der (G)StA und die Bürger haben ein Recht darauf, die
 Nachnamen der Leute, die über Strafverfahren entscheiden, zu erfahren.
 Denn ob Strafverfolgung erfolgt oder nicht, kann die Gesellschaft schädigen.

Eine **Pseudonymisierung** oder **Anonymisierung** der Nachnamen wäre auch möglich.